

STATUTEN DES VERSCHÖNERUNGSVEREINS ZOLLIKON

§1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen "Verschönerungsverein Zollikon (VVZo)" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zollikon.
Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

§2 *Zweck des Vereins*

Der Verschönerungsverein Zollikon bezweckt, den Menschen die Naturschönheiten der Gemeinde Zollikon, namentlich deren Wälder, Grünflächen und Bachläufe nahe zu bringen, insbesondere durch Erstellen von Wanderwegen, Anbringen von Sitzbänken, Wegweisern usw. sowie durch Anlage und Unterhalt von Ruhe- und Rastplätzen.
Er unterstützt alle Bestrebungen, welche zum Ziele haben, Wälder und Grünflächen sowie Naturdenkmäler und geschichtliche Stätten zu erhalten, das Dorf- und Ortsbild zu verschönern und vor Beeinträchtigung zu bewahren.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

§3 *Mitglieder*

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Behörden und Vereine, die regelmässig Beiträge oder Subventionen leisten
 - b) Private, die einen Jahresbeitrag in Form einer Spende bezahlen
- Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.

§4 *Organe*

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

§5 *Generalversammlung*

Jedes Jahr findet im Frühjahr eine ordentliche Generalversammlung statt, der folgende Befugnisse zustehen:

- a) Wahl des Vorstandes und aus seiner Mitte des Präsidiums sowie von zwei Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Diskussion des Tätigkeitsprogrammes für das laufende Jahr
- e) Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Begehren des Vorstandes oder von mindestens 20 Mitgliedern.

§6 *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.
Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind; er kann der Generalversammlung alle Fragen zum Entscheid vorlegen.
Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Ergänzungen sind an der nächsten Generalversammlung zur Wahl vorzulegen.
Der Vorstand verfügt im Sinne des Vereinszweckes über die vorhandenen Geldmittel und über das weitere Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§7 *Rechnungsrevisoren*

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.
Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

§8 *Haftung*

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung des Vorstands und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§9 *Datenschutz*

Der Vorstand stellt sicher, dass die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

§10 *Auflösung*

Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.
Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen samt den vom Verein erstellten Einrichtungen an die Gemeinde Zollikon.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 16. April 2024 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 28. März 2023.

16. April 2024, 8125 Zollikerberg



Für den Vorstand:

Der Präsident:
Markus Diener

Die Aktuarin:
Irene Giger